

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2025

Nr. 2025/589

## Obergösgen: Neues Baureglement

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Obergösgen unterbreitet dem Regierungsrat mit Schreiben vom 6. März 2025 das an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 beschlossene neue Baureglement (vgl. Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. März 2025) zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Betreffend § 25 des Baureglements (Nebenbauten) ist zu erwähnen, dass eine gemeindeeigene Definition von Nebenbauten den Bestrebungen der Harmonisierung der Baubegriffe zuwiderläuft. Es steht der Gemeinde nicht frei, den kantonalen Begriff der Nebenbauten einer eigenen Definition zu unterziehen (vgl. für die kantonale Deutung: Mitteilungsblatt 2022, S. 54). § 25 des Baureglements kann deshalb nicht genehmigt werden, er ist zu streichen.

Im Übrigen erweist sich das neue Baureglement gestützt auf die summarische Prüfung durch das Bau- und Justizdepartement als recht- und zweckmässig im Sinne von § 133 Absatz 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) und kann vom Regierungsrat genehmigt werden. Die Genehmigung des Reglements erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer - insbesondere gerichtlichen - Überprüfung im Rahmen eines konkreten Anwendungsfalles. Der Anhang des Baureglements enthält Baugebühren, welche nicht der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Das neue Baureglement wird unter Vorbehalt von Ziffer 3.2 genehmigt. Der Anhang des Baureglements unterliegt nicht der Genehmigung des Regierungsrates.
- 3.2 § 25 des Baureglements (Nebenbauten) wird nicht genehmigt und ist zu streichen.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Obergösgen wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement fünf angepasste Reglemente zukommen zu lassen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Obergösgen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 600.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, total Fr. 630.00, zu leisten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Obergösgen, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	600.00	(4210000 / 054 / 81087)
Publikationskosten:	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	Fr.	<u>630.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement (sw)  
Bau- und Justizdepartement (cn) (2), mit 1 Reglement (später)  
Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung  
Amt für Raumplanung, mit 1 Reglement (später)  
Amt für Umwelt, mit 1 Reglement (später)  
Bauverwaltung Obergösgen, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen, mit 1 Reglement (später)  
Einwohnergemeinde Obergösgen, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen, mit 1 Reglement (später) und mit Rechnung **(Einschreiben)**  
Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: «Obergösgen: Das neue Baureglement wird genehmigt.»)